



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.109/10-SL III/94

Wien, am 14. Juli 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

6619 IAB

Dr. Heinz Fischer

1994-07-22

Parlament

1017 Wien

zu 6787 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juni 1994 unter der Zahl 6787/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Integrationshilfen gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Mittel werden im Jahr 1994 gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz als Integrationshilfe seitens des Bundes an private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen gemäß einem privatrechtlichen Vertrag ausgegeben?
2. Mit welchen Einrichtungen wurden derartige privatrechtliche Verträge (§ 11 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) abgeschlossen?
3. Sind Sie bereit, mit dem Dekanat Feldkirch unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Aufenthaltsgesetz einen privatrechtlichen Vertrag für den Kostenersatz der Integrationshilfe abzuschließen?
4. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

5. Unter welchen sonstigen Bedingungen leistet das Bundesministerium für Inneres Kostenersatz für Maßnahmen der Integrationshilfe?
6. Sektionschef Dr. Matzka erklärt in seinem Schreiben an das Dekanat Feldkirch, daß lediglich nach dem Asylgesetz, also für AsylwerberInnen und Flüchtlinge, Integrationshilfe gefördert werden kann. Mit welchen Mitteln vollzieht das Bundesministerium für Inneres jedoch den § 11 Aufenthaltsgesetz?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Infolge der großen Zahl von Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina, die in Österreich Aufnahme gefunden haben, mußte das Bundesministerium für Inneres die für den Zweck der Flüchtlingsbetreuung oder Integration und der Betreuung von Kriegsvertriebenen budgetierten Ressortmittel sowie den hiefür vorgesehenen bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungsrahmen primär für diese Personengruppe einsetzen. Die gemeinsam von Bund und Ländern durchgeföhrte Betreuungsaktion machte es notwendig, auch beim Abschluß von Vereinbarungen vorrangig solche Vereinbarungen zu treffen, die für die genannte Personengruppe die Unterbringung, die Betreuung und die Integrationshilfe sicherstellten. Da seit Beginn der Aktion rund 53.000 Personen in die Betreuung aufgenommen wurden, von denen sich zum Beginn des Monats Juni 1994 noch immer 36.651 Personen in der Unterstützungsaktion der öffentlichen Hand befanden, ist es wohl verständlich, daß die Aufwendungen in diesem Bereich ein besonders hohes Volumen erreichten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß diese Aufwendungen auch im Lichte des § 11 des Aufenthaltsgesetzes gesehen werden müssen, da das Aufenthaltsrecht für die Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina aufgrund des § 12 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde und daher alle in diesem Zusammenhang aufgewendeten Mittel auch dem

- 3 -

in § 11 des Aufenthaltsgesetzes genannten Zweck dienen.

Im Jahr 1993 wurden seitens des Bundesministeriums für Innen-
res im Rahmen der Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene
aus Bosnien-Herzegowina und für deren Integration folgende
Mittel aufgewendet:

Für Privatquartiere	407,633 Mio S
Für Großquartiere	442,666 Mio S
Für Krankenhilfe rund	240,000 Mio S
<hr/>	
Summe	1.090,299 Mio S

Bezogen auf Vorarlberg stellen sich diese Aufwendungen wie
folgt dar:

Großquartier Galina	3,235 Mio S
Verträge betr. Kriegsvertriebene (abgeschlossen mit Caritas Feldkirch):	
Privatquartiere rund	6,000 Mio S
Großquartiere	28,794 Mio S

Darüber hinaus wurde mit der Caritas Feldkirch ein Betreu-
ungsvertrag abgeschlossen, für den seitens des Bundesministe-
riums für Inneres der Betrag von 441.196,- S erbracht wurde.

Zahlen darüber, welche Mittel im Jahr 1994 vergeben werden,
liegen naturgemäß noch nicht vor, da sich das Gesamtvolumen
der Aufwendungen insbesondere auch daran bemessen wird, in
welchem Ausmaß Integrationsmaßnahmen effektiv sind und in
welchem Ausmaß Kriegsvertriebene zurückkehren können.

Zu Frage 1 und 2:

Im Lichte der einleitenden Bemerkungen können in der Folge lediglich die mit Stand Mai 1994 vorliegenden Ausgaben aufgelistet werden; derzeit noch laufende Integrationsmaßnahmen finden noch keine Berücksichtigung. Die Integrationsaktivitäten lassen sich wie folgt zusammenstellen:

**a) Deutschkurse für bosnische Kriegsvertriebene
in den Bundesländern**

Die Finanzierung erfolgt zur Hälfte durch das Bundesministerium für Inneres, zur Hälfte durch das jeweilige Land, wobei die Vertragspartner der über diese Kurse abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge zumeist lokal tätige Sprachinstitute sind. Die Kurse sind auf eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 15 bis 20 Personen angelegt, der Kursumfang beträgt im Durchschnitt 150 Unterrichtseinheiten. Kurse wurden in folgendem Ausmaß veranstaltet:

Wien	63 Kurse	1.150 Teilnehmer
	16 Aufbaukurse	280 Teilnehmer
Niederösterreich	21 Deutschkurse	370 Teilnehmer
Oberösterreich	15 Deutschkurse	320 Teilnehmer
Burgenland	25 Deutschkurse	450 Teilnehmer
Steiermark	51 Deutschkurse	910 Teilnehmer
Kärnten	48 Deutschkurse	844 Teilnehmer
Tirol	8 Deutschkurse	140 Teilnehmer
Gesamt:	247 Kurse	4.464 Teilnehmer

b) Deutschintegrationskurse für anerkannte Flüchtlinge

Die Finanzierung erfolgt zur Gänze durch das Bundesministerium für Inneres, privatrechtliche Vertragspartner sind Institutionen, die solche Kurse professionell durchführen können. Für insgesamt 169 Personen wurden Kurse mit einem durch-

- 5 -

schnittlichen Umfang von 600 Unterrichtseinheiten mit dem Berufsförderungsinstitut Burgenland (2 Kurse), mit dem BPI Mödling und mit der Caritas Graz-Seckau durchgeführt.

c) Deutschintensivkurse für weibliche bosnische Konventionsflüchtlinge

Kurs durch das BPI Mödling in der Vorderbrühl mit 15 Personen über 300 Unterrichtseinheiten.

d) Integrationskurse für bosnische und andere Jugendliche

Die Finanzierung erfolgt zur Hälfte durch das Bundesministerium für Inneres, zur Hälfte durch das jeweilige Land, wobei Auftragnehmer das Institut für internationale Integration, Zusammenarbeit und Kommunikation ist. Hier wurden zwei Kurse mit insgesamt rund 30 Personen und 150 Unterrichtseinheiten durchgeführt.

e) Fachspezifische Integrationskurse für bosnisches Krankenpflegepersonal zur Vorbereitung auf die Nostrifikationsprüfung

Die Kurskosten wurden durch das Bundesministerium für Innenres finanziert, Zusatzkosten durch den Wiener Integrationsfonds, durchführende Institution war die Volkshochschule Floridsdorf. Insgesamt wurden vier Kurse mit 60 Personen im Umfang von 350 Unterrichtseinheiten durchgeführt.

f) Fachspezifische Integrationskurse für bosnische Ärzte

Aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung, nach der zwei Drittel der Kosten vom Innenressort und ein Drittel vom Wiener Integrationsfonds getragen wurden, konnten mit der Volkshochschule Hietzing zwei Kurse in Wien mit insgesamt 30 Teilnehmern und einem Kursumfang von 120 Unterrichtseinhei-

- 6 -

ten Deutsch und 36 Unterrichtseinheiten medizinisches Englisch durchgeführt werden.

g) berufsbegleitende Integrationskurse für bereits beschäftigte bosnische Kriegsvertriebene

Ein durch das Bundesministerium für Inneres finanziert, von der Volkshochschule Margareten durchgeföhrter Kurs für 10 Personen mit 80 Unterrichtseinheiten wurde durchgeführt.

h) Ausbildungsprojekt "Villa Eduard" Schulung im Rahmen der Althaussanierung

Aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung des Innenressorts mit der Arbeitsmarktverwaltung und dem Land Niederösterreich wird durch den Projektträger BFI Niederösterreich ein Ausbildungskurs durchgeführt, bei dem die Verarbeitung moderner Werk- und Baustoffe anhand eines konkreten Sanierungsprojekts einer Flüchtlingsunterkunft vermittelt wird. Der Kurs umfaßt 3.000 Unterrichtseinheiten und zusätzlich eine fachspezifische Sprachschulung durch die Caritas St. Gabriel.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß bisher im Jahr 1994 insgesamt für ca. 4.800 Kriegsvertriebene Integrationshilfe in Form von sprachlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Integrationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Im Rahmen der Beratung und Betreuung von Kriegsvertriebenen wurden Einrichtungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterstützt, die Beratungs- und Betreuungstätigkeiten sowie Integrationshilfe für bosnische Kriegsvertriebene, anerkannte Flüchtlinge, Asylwerber und andere Fremde durchführen. Hier wurden Aktivitäten wie Information, Betreuung und Beratung von Personen in der gemeinsamen Bund-Länder-Aktion, Hilfestellung bei Behördenwegen, Aufklärungsarbeit über den österreichischen Arbeitsmarkt, Erhebung der berufl-

- 7 -

chen Qualifikation, Rückkehrberatung, Betreuung von Deutschkursen und Kursen zur Beschäftigungstherapie, Beratung und Betreuung von Unterkunftgebern, Organisation von Kulturbegegnungsveranstaltungen und von Sportveranstaltungen unterstützt.

Vereinbarungen wurden abgeschlossen mit der Zentralstelle für Asylanten- und Flüchtlingsbetreuung in Niederösterreich, mit der Oberösterreichischen Volkshilfe, mit dem Roten Kreuz Burgenland, mit der Caritas Graz-Seckau für die Steiermark, mit dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg, mit der Caritas der Diözese Innsbruck und mit der Caritas der Diözese Feldkirch für Vorarlberg; in Wien und in Kärnten wurden mit privaten Institutionen keine Vereinbarungen abgeschlossen, da die Betreuung und Beratung der Zielgruppen im Rahmen der von den beiden Ländern aufgebauten Landesorganisationen erfolgt.

Das finanzielle Volumen dieser Aktivitäten für das Jahr 1994 steht naturgemäß noch nicht fest, da die Aufwendungen jeweils im Nachhinein abgerechnet werden. Es ist aber zu erwarten, daß die Gesamtaufwendungen sich ungefähr in der Höhe der dargestellten Aufwendungen des Jahres 1993 bewegen werden.

zu Frage 3 und 4:

Aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist ersichtlich, daß mit der Caritas der Diözese Feldkirch eine entsprechende Vereinbarung besteht. Inwieweit seitens der Diözese die Einrichtungen innerhalb der Diözese mit der konkreten Durchführung solcher Aktivitäten befaßt werden, liegt im Verantwortungsbereich der Diözese.

zu Frage 5:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- 8 -

zu Frage 6:

In dem in der Anfrage erwähnten Schreiben wird nicht ausgeführt, daß lediglich nach dem Asylgesetz Integrationshilfe gefördert werden kann. Vielmehr wird ausdrücklich sowohl auf das Asylgesetz als auch auf das Aufenthaltsgesetz Bezug genommen und darauf hingewiesen, daß sich derzeit Integrationshilfen vor allem auf anerkannte Flüchtlinge, auf in Österreich aufgenommene Kriegsvertriebene und auf Asylwerber konzentrieren. Wie eingangs bereits dargestellt werden konnte, sind für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz Mittel vorgesehen, wobei die dem Bundesministerium für Inneres zugeschriebenen Budgetansätze noch durch einen ebenfalls im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ermächtigungsrahmen ausgeweitet werden können.

Franz Ken